

III  
01  
Herrn Czerwonka

**Stadtvertretung am 13.06.2016**  
**hier: DS 00747/2016 - Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und des Stadtbildes durch Sperrmüll-Güter**

**Beschlussvorschlag:**

*Die Frau Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, hinsichtlich der Sperrmüllabfuhr in der Stadt für die Einhaltung der bestehenden Satzung zu sorgen und Verstöße ordnungsrechtlich zu verfolgen.*

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Antrag ist zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- 
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- 
- Kostendarstellung für die Folgejahre

**3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

In der Landeshauptstadt Schwerin wurden 2015 ca. 8.400 Sperrmüllabholungen durchgeführt. Dabei ergeben sich nur bei einem sehr geringen Umfang Probleme durch falsche Bereitstellungszeiten, fehlende Anmeldungen, falsch bereitgestellte Abfälle. Die durch den zuständigen SDS bearbeiteten angezeigten illegalen Sperrmüllablagerungen, bzw. verbleibenden Ablagerungen nach der Sperrmüllabholung belaufen sich auf ca. 60 Fälle pro Jahr. Das entspricht einem **Problemanteil von 0,7 %**. Aus diesen Fällen ergaben sich 8 Ordnungswidrigkeitsverfahren, wobei in 4 Fällen Bußgeldbescheide ausgereicht wurden.

Im § 16 (1) bis (3) der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin ist das Prozedere der Sperrmüllentsorgung umfassend dargestellt.

Der § 24 (1) 10 der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin weist dieses Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit aus. Entsprechend § 24 (2) kann eine Ahndung mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € erfolgen.

Im jährlich erscheinenden Ratgeber für ein sauberes Schwerin, auf der Internetseite des SDS und der Ordnungsfibel der Landeshauptstadt Schwerin wird über den korrekten Umgang mit Sperrmüll informiert. Die vorhandenen Regelungen werden als insgesamt ausreichend zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingeschätzt.

Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

I.V.  
  
Bernd Nottebaum